

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Einladung zur Mitgliederversammlung der Oldenburgischen Gesellschaft  
für Familienkunde e.V.

## **Einladung zur Mitgliederversammlung der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde e.V.**

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung,  
zu der wir hiermit herzlich einladen, findet statt am

**Sonnabend, dem 28. April 2007, um 15.00 Uhr**

im

**Kulturzentrum PFL (Seminarraum II)  
Peterstraße 3, 26121 Oldenburg**

### Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 25.3.2006 (siehe OF Heft 1 / 2007 S. 713-716)
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Neufassung bzw. Änderung der Satzung gemäß nachfolgendem Entwurf
5. Kassenbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bericht Arbeitskreis Kirchenbuch-Datenaufnahme
9. Bericht Arbeitskreis Quellenerschließung
10. Verschiedenes

Evtl. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung besteht bei Kaffee, Tee und Kuchen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und Kennenlernen.

Hinweis: Das „Oldenburger Kulturzentrum PFL“ (Tel. 0441-235-3061) ist für Auswärtige mit dem PKW über die Autobahnabfahrt Oldenburg-Haarentor in Fahrtrichtung stadteinwärts erreichbar. Gebührenpflichtige Parkplätze befinden sich an der Peterstraße und beim Pferdemarkt oder nutzen Sie die Parkhäuser.

Im Namen des Vorstandes

Wolfgang Martens  
Vorsitzender



**Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde e.V.**

**Anschrift: Marktplatz 6, 26209 Kirchhatten**

**Vorsitzender: Wolfgang Martens**

Tel.: 04482-531

Internet: [www.familienkunde-oldenburg.de](http://www.familienkunde-oldenburg.de)

E-Mail: [ogf@familienkunde-oldenburg.de](mailto:ogf@familienkunde-oldenburg.de)

Kirchhatten, im März 2007

Liebe Mitglieder,

unsere Satzung stammt aus dem Jahre 2002 und ist in Heft 1 der Oldenburgischen Familienkunde des Jahrgangs 45 auf den Seiten 900 bis 905 abgedruckt bzw. auf unserer Homepage im Internet einsehbar.

Die damalige Satzung diente der Gründung des Vereins Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde. Inzwischen sind vier Kalenderjahre vergangen, in der die OGF von 407 Mitgliedern auf heute 485 angewachsen ist.

Das spricht nicht nur für das gestiegene Interesse an der Genealogie sondern auch für die Arbeit des Vorstandes. Dazu gehört u.a. die Tätigkeit des Kassenswartes, der nicht nur die Mitglieder aufnimmt, sondern auch diejenigen anmahnt, die ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Leider hat die Anzahl der säumigen Beitragszahler in den letzten 3 Jahren derart zugenommen, daß sich der Vorstand dadurch veranlaßt sieht, einige Änderungen in der Satzung vorzunehmen bzw. zu verdeutlichen.

Das betrifft insbesondere die neuen **§ 4a Beginn der Mitgliedschaft** und **§ 4b Rechte und Pflichten der Mitglieder**. Ferner den vorgezogenen Zahlungstermin des Beitrages in § 6 und die Form der Einladung § 7a. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch noch einige kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die entsprechenden Textstellen sind im nachfolgenden Satzungsentwurf in *kursiver Schrift* abgesetzt.

Der Vorstand

**Siehe Satzungsentwurf auf den folgenden Seiten**

# Entwurf zur Neufassung der Satzung

(Änderungen in Kursive)

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oldenburg (Oldb).

Der Verein *ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 2448 eingetragen.*

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Familienkunde auf der Grundlage historischer Familienforschung.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen
- b) die Veröffentlichungen von Ergebnissen familiengeschichtlicher Forschungsarbeit
- c) die Herausgabe der Zeitschrift „Oldenburgische Familienkunde“
- d) die Unterhaltung einer Bibliothek und eines familiengeschichtlichen Archivs zur kostenlosen Benutzung durch seine Mitglieder
- e) die Unterhaltung einer Kommunikationsmöglichkeit zwischen seinen Mitgliedern über das Internet (Mailingliste)
- f) die Bereitstellung von Informationen und Datendiensten im Internet
- g) die Erschließung und Sicherung genealogischer Quellen
- h) die Unterhaltung eines Schriftenaustausches mit anderen Vereinen und Institutionen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die OGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sie ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die OGF entstehen, sind ihnen gegen Nachweis zu erstatten.

Niemand darf durch ungerechtfertigte Vergütungen und/oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Geschäftsfähige natürliche Personen
- b) Jugendliche d.h. beschränkt geschäftsfähige Minderjährige mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten
- c) Juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Aufnahme:

- d) als Ehrenmitglied
- e) als förderndes Mitglied

Nur die zu a) – d) genannten Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Die zu a) – c) genannten Mitglieder (bezüglich zu b mit der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten) haben ihren Beitritt schriftlich zu erklären und sich zugleich zur Zahlung des Beitrags zu verpflichten.

Die Beitrittserklärung ist bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und vom Vorsitzenden ausgezeichnet. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet. Sie erhalten die Vereinsschrift „Oldenburgische Familienkunde“ kostenlos.

Als förderndes Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich durch bedeutende Arbeiten für die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat und zu weiterer Mitarbeit bereit ist.

Eine Beitragspflicht besteht für die fördernden Mitglieder nicht. Über einen kostenlosen Erhalt der Vereinsschrift entscheidet der Gesamtvorstand.

Die fördernden Mitglieder sind in der Mitgliederliste mitzuführen und durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

### § 4a Beginn der Mitgliedschaft

*Mit der Aufnahme eines neuen Bewerbers wird für diesen der Jahresbeitrag sofort fällig, es sei denn, die Mitgliedschaft wird für den Beginn des Folgejahres beantragt; § 6 dieser Satzung gilt dann entsprechend.*

*Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Jahr des Eintritts. Bis dahin hat der Bewerber den Status eines vorläufigen Mitglieds.*

*Das vorläufige Mitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vereinsschrift und der Zugang zur internen Mailingliste und den Datendiensten der OGF steht dem vorläufigen Mitglied nicht zu.*

*Wird in dem Aufnahmejahr von dem vorläufigen Mitglied kein Beitrag gezahlt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste zum Jahresende.*

*Das vorläufige Mitglied wird in der Mitgliederliste zahlenmäßig nicht geführt.*

## § 4b Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins nehmen aktiv an jeglicher Vereinsarbeit teil und sind berechtigt, die vom Verein gestellten Einrichtungen in der Regel kostenlos für eigene Forschungen zu benutzen, sofern nicht in Einzelfällen Gebühren oder Auslagen zu erheben sind.

Die ordentlichen Mitglieder zu § 4 Buchstabe a) besitzen das aktive und passive Wahlrecht, die ordentlichen Mitglieder zu § 4 Buchstabe c und d) besitzen lediglich das aktive Wahlrecht im Verein.

Die zu a) – c) genannten beitragspflichtigen Mitglieder erhalten die Vereinschrift „Oldenburgische Familienkunde“ kostenlos.

Der Anspruch auf die vorgenannte jährliche kostenlose Lieferung der Vereinschrift besteht jedoch nur für diejenigen berechtigten Mitglieder, die den jeweils fälligen Jahresmitgliedsbeitrag gezahlt haben.

Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlung auf Verlangen einzusehen.

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags (§ 6).

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Lastschriftverfahren ist möglich. Der vom Mitglied schriftlich beantragte Einzug erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Beendigung kraft Vorstandsbeschlusses  
(*Streichung aus der Mitgliederliste*)
- d) durch Ausschluss

zu a):

Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Sie wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist der Beitrag noch zu zahlen. Das Mitglied erhält in diesem Jahr *dann* noch alle Ausgaben der Vereinschrift.

zu c):

Über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Vorstandsbeschlusses (*Streichung aus der Mitgliederliste*) entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung *des fälligen* Jahresbeitrags im Rückstand ist und die zuvor erfolgten Mahnungen unbeachtet gelassen hat.



zu d):

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten eines Mitglieds erfolgen. Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses, aber noch vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. Zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zur Beschlussfassung über einen neuen Beitrag gilt der bisherige Betragssatz fort.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag alljährlich *zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens zum 31. März*, zu entrichten.

In besonders begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag der Mitglieder den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Beiträge und Gelder, die der OGF anderweitig zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; das gilt auch für Anlagen jeder Art.

## **§ 7 Organe der OGF sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

zu a):

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.

Sie regelt die Angelegenheiten der OGF.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. *Die Einladung gilt nach § 7 dieser Vereinssatzung mit Aufgabe zur Post als erfolgt.*

Bis zur Einberufung vorliegende Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind ebenfalls mit der Einladung bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der OGF erforderlich ist oder wenn wenigstens 3% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen; innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Schreibens beim Gesamtvorstand hat der Vorsitzende die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.



Der Gesamtvorstand hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und durch den Kassensführer über die finanzielle Lage der OGF zu berichten.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt der Protokollführer Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstandes)
- d) die weiteren in dieser Satzung bestimmten Fälle
- e) die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Beschluss über die Abwahl kann auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Körperschaftliche Mitglieder (s.o. Mitgliedschaft Buchstabe c) haben auf der Versammlung nur eine Stimme, die vom gesetzlichen Vertreter oder seinem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt wird.

zu b):

Der Gesamtvorstand der OGF vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der OGF sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden an: der Protokollführer, der Schriftleiter, der EDV-Beauftragte und der Kassenswart. Der Gesamtvorstand kann sich zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beiräte berufen. Näheres ist über eine Geschäftsordnung zu regeln.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl (Wiederwahl) bleibt der Gesamtvorstand im Amt.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, bilden die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Neuwahl allein den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die vom Gesamtvorstand be-

rufenen Beiräte haben kein Stimmrecht, sie üben bei Abstimmungen im Gesamtvorstand nur beratende Funktionen aus.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

## **§ 8 Rechnungswesen**

Rechnungsjahr der OGF ist das Kalenderjahr.

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen und leitet das Rechnungswesen. Er erhebt die Mitgliedsbeiträge.

Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres fertigzustellen und danach durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich, sofern der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung eine Notwendigkeit dafür erkennt, für seine innere Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit erlassen. Gleiches gilt für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluß von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens, das von dem Empfänger nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Trifft die Mitgliederversammlung keinen entsprechenden Beschluss, fällt das Vermögen an *die Oldenburgische Landschaft K.d.ö.R. bzw. deren Rechtsnachfolger*.

Oldenburg, den ... 2007

# Holländer in Butjadingen

von Hans Hermann Francksen

Es ist in den letzten Jahrzehnten fast zur Regel geworden, dass dort, wo in unsern Marschgebieten Höfe zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangen, Holländer die Nachfolge antreten. Blickt man weit genug zurück in die Geschichte, dann handelt es sich dabei keineswegs um die erste „Landnahme“ durch unsere westlichen Nachbarn.

Von jeher waren die Niederlande ein besonders dicht besiedeltes Gebiet. Der Teil seiner überquellenden Bevölkerung, welcher in der Heimat keine Existenzmöglichkeit mehr fand, war auf Siedlung in fremden Landen angewiesen. Lange bevor sich im 17. und 18. Jahrhundert dieser Überdruck in die niederländischen Kolonien wie z.B. Ostindien und Südafrika entladen konnte, waren es Gebiete in Norddeutschland, wo holländischen Einwanderern Gelegenheit zur Ansiedlung geboten werden konnte.

Bremer Erzbischöfe waren es, die schon im 12. Jahrhundert die im Wasserbau erfahrenen Holländer ins Land riefen und ihnen die Moore nördlich der Stadt wie auch in Stedingen zuwiesen. Doch reichte damals der Einflussbereich des Bremer Erzbistums nicht allein bis ins Gebiet von Stade an der Unterelbe, sondern sogar darüber hinaus bis in die holsteinischen Elbmarschen. So sind zu gleicher Zeit auch dort weite Moorgebiete von Holländern kultiviert und besiedelt worden. Sucht man nun in diesen Gebieten anhand der heute dort anzutreffenden Familiennamen den holländischen Ursprung ihrer Träger nachzuweisen, so bemüht man sich meist vergebens. Patronymischer Namenswechsel und fast tausend Jahre der Vermischung mit den Alteinwohnern haben alle Hinweise verwischt. Allein Ortsnamen wie z.B. Holle an der Hunte erinnern an die alten Siedler. In der holsteinischen Wilstermarsch gibt es noch einen Hollerdiek, ein Hollerdorf und Hollerwisch. Auch kannte man im dortigen Deichwesen noch lange ein „Hollisches Recht“, was sich vom „Sachsenrecht“ der Alteingesessenen unterschied.

Eine zweite starke Einwanderungswelle von Holländern nach Holstein ist dann nach 1530 zu verzeichnen. Unter Kaiser Karl V., König von Spanien, der in dieser Zeit die niederländischen Provinzen Gelderland und Friesland unterwarf, hatte eine blutige Jagd auf Protestanten eingesetzt. Viele holländische Calvinisten und Angehörige verschiedener Sekten – u.a. Mennoniten und Wiedertäufer – suchten ihr Heil in der Flucht. Es kann als sicher gelten, dass Einzelne von ihnen schon damals Schutz im ostfriesisch-oldenburgischen Raum fanden, den Großteil aber zog es nach Holstein.

Wieder war ihr Hauptziel das Sietland der Wilstermarsch. Als aber um 1560 in Holland die grausamen Verfolgungen weitergingen, jetzt unter dem spanischen Herzog Alba, zogen die Flüchtlinge auch nach Eiderstedt, wo es 1619 zur Gründung der Glaubens-Freistätte Friedrichstadt kam. Bis heute hat sich dieser Ort seine urholländische Prägung in Anlage und Baustil bewahrt.

